

**Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für den Studiengang Freie Kunst  
(Feststellungsverfahren Freie Kunst) an der Kunstakademie Münster<sup>1</sup>**

vom 15.Mai 1995

- in der Fassung der 4. Änderungsordnung vom 23.01.2018 -

Aufgrund des § 2 Abs. 2 und 4. des § 36 Abs. 2 und des § 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S.366), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV. NW: 1995 S.20), hat die Kunstakademie Münster die folgende Ordnung als Satzung beschlossen:<sup>2</sup>

**§ 1**

**Zulassung zum Verfahren**

- (1) Gemäß § 36 Abs. 1 KunstHG ist neben dem Nachweis der Hochschulreife als weitere Einschreibungsvoraussetzung für den Studiengang Freie Kunst der Nachweis der künstlerischen Eignung zu erbringen. Von dem Nachweis der Hochschulreife wird abgesehen, wenn der Bewerber eine hervorragende künstlerische Begabung nachweist.
- (2) Die künstlerische Eignung bzw. die hervorragende künstlerische Begabung wird durch die Kunstakademie Münster in einem besonderen Verfahren festgestellt (Feststellungsverfahren). Das Feststellungsverfahren wird mindestens einmal im Jahr durchgeführt.
- (3) Die Teilnahme an dem Feststellungsverfahren setzt einen schriftlichen Antrag an den Rektor der Kunstakademie Münster innerhalb einer von der Kunstakademie Münster festgesetzten Frist voraus.
- (4) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:
  1. der Nachweis der Hochschulreife im Original oder in beglaubigter Abschrift/Fotokopie oder der Antrag, dass die Zulassung zum Studiengang Freie Kunst nach Feststellung der hervorragenden künstlerischen Begabung erstrebt wird.
  1. mindestens 20 originale Arbeitsproben in künstlerischen Medien eigener Wahl, sofern ausschließlich Filme/Videos eingereicht werden sind drei originale Arbeitsproben ausreichend.  
Über das Format DIN A0 hinausgehende originale Arbeitsproben sowie bildhauerische Arbeiten, plastische Objekte, Installationen etc. müssen als fotografische Dokumentationen (Fotoabzüge/Ausdrucke) eingereicht werden. Performances müssen als fotografische oder filmische Dokumentationen eingereicht werden. Dokumentationen nach Satz 2 und 3 ersetzen jeweils originale Arbeitsproben nach Satz 1.  
Das technische Verfahren zur Einreichung von digitalen Arbeitsproben (Film/Video, Digital Art, filmische Dokumentationen von Performances etc.) wird jährlich spätestens sechs Wochen vor Beginn der Einreichungsfrist bekannt gegeben.  
Alle nicht digitalen Einreichungen sind in einer Sammelmappe der Maximalgröße DIN A0 einzureichen.  
Es muss jeweils gekennzeichnet werden, ob es sich um eine originale Arbeitsprobe oder die Dokumentation einer Arbeitsprobe handelt.

---

<sup>1</sup> vorliegende Fassung entspricht der um die vier Änderungsordnungen aktualisierten Grundfassung. Weitere Informationen zu den jeweiligen Änderungen und gesetzl. Grundlagen sind den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule zu entnehmen

<sup>2</sup> Gesetzliche Grundlagen in der Fassung der zugrundeliegenden Ordnung vom 15.05.1995

Der Inhalt der Bewerbung muss aus einer beigefügten Inhaltsangabe (Liste der eingereichten Arbeitsproben) eindeutig ersichtlich sein.

2. eine Versicherung, dass die vorgelegten Arbeiten und etwaige Texte selbstständig gefertigt wurden.
3. ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild, der auch Angaben über den bisherigen Ausbildungsweg enthält.

## **§ 2**

### **Zulassung zum Feststellungsverfahren**

- (1) Über die Zulassung entscheidet die Kunstakademie Münster aufgrund der eingereichten Unterlagen.
- (2) Zugelassen wird, wer den Antrag mit den § 1 Abs. 4 erforderlichen Unterlagen rechtzeitig eingereicht hat. Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzungen kann eine Zulassung zum Feststellungsverfahren nicht erfolgen. Die Hochschule erteilt in diesem Fall einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 3**

### **Feststellungskommission**

- (1) Für die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der künstlerischen Eignung bzw. der hervorragenden künstlerischen Begabung wird eine Kommission gebildet.
- (2) Die Kommission besteht aus sieben Professoren/Professorinnen künstlerischer Fächer, die eine Klassenleitung inne haben. Daneben nehmen jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Hochschulgruppe
  - a) der künstlerisch-technischen und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  - b) der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie
  - c) der Hochschulgruppe der Studierenden, die das Grundstudium für ein künstlerisches Studium an der Kunstakademie Münster erfolgreich abgeschlossen haben,

mit beratender Stimme teil. Die stimmberechtigten wie auch beratenden Kommissionsmitglieder werden jährlich vom Senat der Kunstakademie Münster gewählt. Der Senat wählt darüber hinaus zwei stellvertretende Mitglieder der Hochschulgruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die ebenfalls Professoren/Professorinnen künstlerischer Fächer mit Klassenleitung sein müssen. Die Kommission ist geschlechtssparitätisch zu besetzen, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. Die Kommission wählt eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder

- (3) Die Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Sie ist beschlussfähig, wenn fünf stimmberechtigte Mitglieder oder stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Enthaltungen sind bei der Bewertung nach § 6 Abs. 1 zur Feststellung der künstlerischen Eignung bzw. der hervorragenden künstlerischen Begabung nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§ 4**

### **Gliederung des Feststellungsverfahrens**

Das Verfahren gliedert sich in

1. die Bewertung der Arbeiten und
2. gegebenenfalls ein ergänzendes Gespräch.

## **§ 5**

### **Bewertungskriterien**

Der Bewertung der Arbeiten und gegebenenfalls des ergänzenden Gesprächs sind insbesondere folgende Bewertungskriterien zugrunde zu legen:

1. künstlerische Gestaltungsfähigkeit,
2. Realisierungsfähigkeit in den gewählten künstlerischen Medien,
3. künstlerische Konzeption und Intensität.

## **§ 6**

### **Durchführung des Verfahrens**

- (1) Für die Feststellung der künstlerischen Eignung bzw. der hervorragenden künstlerischen Begabung wird jedes der in § 5 genannten Kriterien bei der Bewertung der Arbeiten bzw. des ergänzenden Gesprächs von jedem Kommissionsmitglied gesondert gewertet und mit der Note 1, 2 oder 3 beurteilt. Dabei entspricht
  - a) Note 1: einer hervorragenden künstlerischen Begabung
  - b) Note 2: einer künstlerischen Eignung
  - c) Note 3: einer nicht ausreichenden künstlerischen Eignung.
- (2) Aus den erteilten Noten wird ein arithmetisches Mittel gebildet. Die künstlerische Eignung wird zuerkannt, wenn ein Mittelwert von 2,3 oder besser erreicht wird. Die hervorragende künstlerische Begabung wird bei einem Mittelwert von 1,3 oder besser zuerkannt.
- (3) Studienbewerber, die bereits aufgrund ihrer Arbeiten eindeutig für den gewählten Studiengang als qualifiziert erscheinen, wird die künstlerische Eignung bzw. die hervorragende Begabung ohne weiteres Verfahren zuerkannt.
- (4) Studienbewerber, die bereits aufgrund der Arbeiten eindeutig für den gewählten Studiengang als ungeeignet erscheinen, wird die künstlerische Eignung bzw. die herausragende künstlerische Begabung nicht zuerkannt. Sie nehmen an dem weiteren Verfahren nicht teil.
- (5) Soweit eine eindeutige Entscheidung nach den Absätzen 3 und 4 nicht getroffen werden kann, wird die Studienbewerberin oder Studienbewerber aufgrund einer Entscheidung der Kommission zu einem fachlichen Gespräch mit Mitgliedern der Kommission zugelassen. Das fachliche Gespräch mit Mitgliedern der Kommission erstreckt sich auf der Grundlage der Arbeiten insbesondere auf gestalterische Grundfragen und künstlerische Zusammenhänge. Der Termin für das fachliche Gespräch wird rechtzeitig bekanntgegeben.

## **§ 7**

### **Bescheinigung**

- (1) Bei Zuerkennung der künstlerischen Eignung bzw. der hervorragenden künstlerischen Begabung wird hierüber eine Bescheinigung ausgestellt.

- (2) Die Bescheinigung ist von der/dem Vorsitzenden der Kommission zu unterzeichnen. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem der letzte Teil des Feststellungsverfahrens durchgeführt wurde.
- (3) Wird die künstlerische bzw. die hervorragende künstlerische Begabung nicht zuerkannt, ergeht ein schriftlicher Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (4) Soweit Studienbewerber das Studium nicht unmittelbar im Anschluss an das Feststellungsverfahren aufnehmen, behält die festgestellte Eignung für die Dauer von zwei Jahren und den darauf unmittelbar folgenden Einschreibungstermin Gültigkeit.

## **§ 8**

### **Anrechnung anderer Leistungen**

- (1) Entsprechende Nachweise einer künstlerischen Eignung bzw. eine hervorragenden künstlerischen Begabung, die der Studienbewerber an anderen Kunsthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder ausländischen Kunsthochschulen mit fachlich gleichwertigen Studiengängen erworben hat, werden bei Studienbewerbern, die das Studium nach mindestens zwei erfolgreichen Semestern an der bisherigen Hochschule in einem höheren Fachsemester an der Kunstakademie Münster fortsetzen wollen, als Voraussetzung für die Einschreibung anerkannt: die Einschreibung bedarf jedoch eines Nachweise über den genehmigten Klassenzugang.
- (2) Bei Studiengängen ausländischer Kunsthochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend, soweit solche vorliegen: bei Zweifeln kann die Zentralstelle für ausländische Bildungswesen bei der Kultusministerkonferenz gehört werden. Die Entscheidung über die fachliche Gleichwertigkeit von Studiengängen trifft die Feststellungskommission.

## **§ 9**

### **Täuschung, Ordnungsverstoß**

Bei Versuchen, das Ergebnis einer Leistung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die künstlerischen Eignung bzw. die hervorragende künstlerische Begabung nicht zuerkannt. Bewerberinnen oder Bewerber, die den ordnungsgemäßen Ablauf des Feststellungsverfahrens stören, können von der/dem Vorsitzenden der Kommission von der Fortsetzung der Teilnahme an dem Feststellungsverfahren ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die künstlerische Eignung bzw. hervorragende künstlerische Begabung nicht zuerkannt. Werden solche Tatsachen erst nachträglich bekannt, so kann die Kommission die künstlerische Eignung bzw. hervorragende künstlerische Begabung aberkennen. § 7 Abs. 3 findet entsprechend Anwendung.

## **§ 10**

### **Niederschrift**

- (1) Über das Feststellungsverfahren und seine einzelnen Abschnitte ist von der Kommission eine Niederschrift zu fertigen, in die aufzunehmen sind:
  1. Tag und Ort des Feststellungsverfahrens,
  2. die Namen der Mitglieder der Kommission,
  3. der Name des Studienbewerbers,
  4. Umfang und Dauer des Feststellungsverfahrens,
  5. die einzelnen Bewertungsnoten sowie die Gesamtnote,

6. besondere Vorkommnisse.

(2) Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden der Kommission zu unterzeichnen.

### **§ 11**

#### **Einsicht in die Unterlagen**

(1) Nach Abschluss des Feststellungsverfahrens wird den Teilnehmern an dem Verfahren auf Antrag Einsicht in die Niederschrift und die Bewertungen gewährt.

(2) Der Antrag muss binnen eines Monats nach Aushändigung der Bescheinigung/des Bescheides bei der Kunstakademie Münster eingehen.

### **§ 12**

#### **Wiederholung**

Ist die künstlerische Eignung bzw. hervorragende künstlerische Begabung für den Studiengang Freie Kunst an der Kunstakademie Münster nicht zuerkannt werden, so kann die Teilnahme an dem Verfahren wiederholt werden. Weitere Wiederholungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Die Entscheidung trifft die Kommission.

### **§ 13**

#### **Befristete Einschreibung**

Bei Nachweis der künstlerische Eignung bzw. der hervorragende künstlerischen Begabung aufgrund des Feststellungsverfahrens erfolgt zunächst die Aufnahme eines Orientierungsstudiums an der Kunstakademie Münster entsprechend den Bestimmungen der Einschreibungsordnung für zwei Semester.

### **§ 14**

#### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

(1) Diese Ordnung trifft mit Wirkung vom 1. Juni 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für den Studiengang Freie Kunst (Feststellungsverfahren Freie Kunst) der Kunstakademie Münster vom 26. April 1990 (GABI. NW. S. 339) außer Kraft.

(2) Diese Ordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABI. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Kunstakademie Münster vom 19.4.1994 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24.4.1995 – II A 4-8223/104

Münster, den 15. Mai 1995

Der Rektor der Kunstakademie Münster  
Prof. Dr. M. Schneckenburger

Erste bis dritte Änderungsordnung ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Kunstakademie Münster vom 30.06.2009, 24.01.2012, 26.01.2016 und 23.01.2018 und Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule.

Der Rektor der Kunstakademie Münster  
Prof. Maik Löbbert